



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	UDC-Fraktion, durch Grossrat Charles Clerc
Gegenstand	Optimale Bedingungen für die Vorlehre
Datum	17.11.2010
Nummer	3.098

Die Berufswahlklassen bzw. Vorlehrklassen werden im Gesetz über die Hilfs- und Sonderschulen (Art. 24), im Gesetz über die Orientierungsschule vom 10. September 2009 (Art. 58) und in der Verordnung des Staatsrates über die überregionalen Strukturen der Orientierungsschule geregelt. Diese Klassen, die der Entwicklung der schulischen und beruflichen Fähigkeiten dienen, sind eine nahtlose Übergangslösung für Jugendliche, die am Ende der obligatorischen Schulzeit ein Zusatzjahr benötigen, um in der Berufswelt einen einfacheren Einstieg zu haben. Über 120 Jugendliche mit Schwierigkeiten im Alter von 15 bis 16 Jahren nutzen im Wallis diese Gelegenheit.

Während diesem Zusatzjahr besuchen die Jugendlichen 2 Tage pro Woche die Schule und arbeiten die restlichen 3 Tage in einem Unternehmen. Es wird eine Vereinbarung unterzeichnet, in welcher die Pflichten des Arbeitgebers und des «Vorlehlings» sowie die wichtigsten Regeln – vor allem in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz – festgelegt sind.

Der Vorlehrmeister unterstützt den Jugendlichen im praktischen Teil und bereitet ihn auf den Lehrbeginn vor. In dieser Hinsicht muss er ein berufliches Umfeld für den Jugendlichen schaffen, das den Anforderungen der künftigen Arbeit bestmöglich entspricht. Wie vom Urheber des Postulats erwähnt, ist es wichtig, dass das Unternehmen dem Jugendlichen interessante Arbeiten übertragen kann, die mit seinem künftigen Lehrberuf zu tun haben.

Die Herausforderung besteht also darin, für den Jugendlichen einen Rahmen zu schaffen, der zugleich Motivation und Sicherheit bietet. In diesem Sinne haben das Amt für Sonderschulwesen, die Dienststelle für Berufsbildung und die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse die Vereinbarung über die Vorlehre gemeinsam unter die Lupe genommen und folgende Änderungen angebracht:

- a. Der Arbeitgeber hat unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Jugendlichen das Programm des 1. Lehrjahres anzuwenden, so wie im Ausbildungsreglement, in der eidgenössischen Verordnung über die berufliche Grundbildung und in den entsprechenden Bildungsplänen beschrieben.
- b. Die Bestimmungen der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) sind analog anwendbar, insbesondere Artikel 29 ff. Im Anhang zur Vereinbarung sind die geltenden Sicherheitsbestimmungen aufgeführt.

Die Anstrengungen der Unternehmen zur Integration der Jugendlichen mit Schwierigkeiten sind begrüssenswert. Wie Grossrat Charles Clerc richtig anmerkt, sollte das Vorlehrjahr unter möglichst guten Bedingungen absolviert werden können.

Das Postulat ist bereits umgesetzt und somit gegenstandslos.